

Diese Weiher dürfen dann zu keinem andern Zweck benützt und müssen immer dergleichen auch die im Orte vorhandenen Brunnen und Wasserleitungen rein gehalten werden: im Winter sind sie fleissig aufzueisen und bei den durch den Ort fliessenden Bächen Anstalten zu treffen, dass sie im Nothfalle schnell angeschwellt werden können.

§ 72

Zur Beaufsichtigung und Besorgung alles dessen wird jeden Orts vom Gemeinderath ein Brunnenmeister ernannt.

§ 73

Jede Feuercommission führt ein Verzeichniss über den Bestand sämmtlicher der Gemeinden zustehenden Löschgeräthschaften, dergleichen über die in jedem Hause vorhandenen Löschrequisiten und trägt darin das von Zeit zu Zeit neu Angeschaffte nach.

§ 74

Eine im Verordnungswege erfließende Löschordnung wird das Vorgehen der Löschanstalten bei einer Feuersbrunst regeln.

Sechster Abschnitt.

Von den Feuer-Kommissionen.

§ 75

In jeder Ortsgemeinde hat eine Feuer-Kommission aus 3 bis 5 Mitgliedern zu bestehen, welche vom Gemeinderathe aus den stimmberechtigten Bürgern zu wählen ist, und von denen wenigstens ein Mitglied dem Gemeinderathe angehören muss. Ausserdem ist auch der mit der Leitung der Gemeindelöschanstalten betraute jeweilige Kommandant Mitglied der Feuer-Kommission.

Sie steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderathes, welcher für gehörige Pflichterfüllung der Feuer-Kommission gleich dieser verantwortlich ist.

§ 76

Der Feuer-Kommission liegt ob, darüber zu wachen, dass den Vorschriften gegenwärtigen Gesetzes in allen Theilen nachgelebt werde.

§ 77

Sie beaufsichtigt die Kaminfeger und wacht darüber, dass diese, sowie die Bau-, Maurer-, Zimmer- und Hafnermeister den Vorschriften gegenwärtigen Gesetzes pünktlich nachkommen.